



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Deutsche Sporthochschule Köln ■ Carl-Diem-Weg ■ 50933 Köln

Nr. 2/98

Dezernat 31/315
Köln, den 23. Juni 1998

INHALT

DIPLOMSTUDIENORDNUNG für den Studiengang
Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule
(DSHS) Köln vom 04. Dezember 1997

Seite 1

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG für den Studiengang
Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule
(DSHS) Köln vom 04. Dezember 1997

Seite 7

Herausgeber: Der Rektor

Diplomstudienordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 4. Dezember 1997

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Besondere notwendige und wünschenswerte Qualifikation
- § 5 Studienbeginn

II. Umfang, Aufbau und Gestaltung des Studiums

- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 7 Ziele des Studienganges
- § 8 Inhalte und Gliederung des Studiums
- § 9 Studienabschnitte, Aufbau des Studiums
- § 10 Lehrveranstaltungsarten

III. Lehrveranstaltungen, Nachweise, Prüfungen

- § 11 Grundstudium
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise
- § 15 Prüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Studienberatung

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft (DPO) vom 04.12.1997 (GABl. NW. 1997 S. 350) das Studium an der Deutschen Sporthochschule Köln mit dem Abschluß des akademischen Grades Diplom-Sportwissenschaftler oder Diplom-Sportwissenschaftlerin.

§ 2 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen.

(2) Weitere Einschreibungsvoraussetzung ist gemäß § 1 der DPO der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung.

(3) Für das Studium ist die körperliche/gesundheitliche Eignung Voraussetzung, die durch eine eingehende ärztliche Untersuchung nachzuweisen ist.

(4) Behinderte, die von der zuständigen Behörde als solche anerkannt sind und aufgrund ihrer Behinderung die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nicht vollständig nachgewiesen haben, können für den Diplomstudien- gang eingeschrieben werden, sofern in einem gesonder- ten Verfahren die Voraussetzungen für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums festgestellt worden sind; nä- here Einzelheiten regelt das Rektorat.

§ 3 Zulassung zum Studium

Aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Stu- dienplätzen vom 27. März 1979 (GV.NW. S.112) können im Studiengang Sportwissenschaft sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulas- sungszahlen (Zahlen für höchstens aufzunehmende Be- werbende) durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger und Studienanfängerinnen (1. Fachsemester in Sport- wissenschaft) wird von der
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)
44128 Dortmund

durchgeführt. Im übrigen erfolgt die Zulassung durch die DSHS; Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung er- teilt die zentrale Studienberatung der DSHS. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger und Studienan- fängerinnen wird in den Informationsschriften der ZVS (zvs-infos) erläutert.

§ 4 Besondere notwendige oder wünschenswerte Qualifikation

(1) Das Studium des Faches Sport setzt sportliche Vorer- fahrungen sowie ein adäquates motorisches und kondi- tionelles Leistungsprofil voraus, um das sich Studierende vor Aufnahme des Studiums zu bemühen haben. Wäh- rend des Studiums können Studierende die Angebote der DSHS zur Weiterentwicklung ihrer motorischen und konditionellen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Anspruch nehmen.

(2) Bis spätestens zur letzten Meldung zu einer Fachprü- fung der Diplom-Vorprüfung ist ein vierwöchiges Grundprakti- kum in Tätigkeitsfeldern des Sports nach- zuweisen.

(3) Für einzelne Studienabschnitte und Schwerpunkte des Hauptstudiums werden weitere Praktika verlangt. Die entsprechenden Regelungen sind in die Bestimmungen über das Hauptstudium (§ 12) aufgenommen.

(4) Spätestens bei der ersten Meldung zu einer Fachprüfung der Diplomprüfung ist das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber vorzulegen.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

II. Umfang, Aufbau und Gestaltung des Studiums

§ 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist in § 3 DPO auf acht Semester festgelegt. Die Diplom-Vorprüfung soll nach dem 4. Semester und die Diplomprüfung soll nach dem 8. Semester abgeschlossen sein.

(2) Der Studiengang umfaßt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den Wahlbereich (vgl. § 9 Absatz 2) 16 SWS. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß Studierende im Rahmen der DPO nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 7 Ziele des Studienganges

(1) Der Studiengang führt allgemein zur Befähigung zu einer Berufstätigkeit in allen fachpraktischen und fachwissenschaftlichen Feldern des Sports; spezielle Qualifikationen werden in den Studienschwerpunkten

- Training und Leistung,
- Freizeit und Kreativität,
- Prävention und Rehabilitation,
- Ökonomie und Management,
- Medien und Kommunikation

erworben.

(2) Der Studiengang soll Studierende insbesondere befähigen zur

- wissenschaftlich orientierten Planung, Durchführung und Auswertung von Handlungsprozessen im Sport,
- sachkundigen und kritischen Auseinandersetzung mit der fortschreitenden Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung in der Sportwissenschaft,
- Beurteilung der praktischen Bedeutung und Anwendungsmöglichkeiten sportwissenschaftlicher Forschungsergebnisse,
- fachkompetenten Anwendung der methodischen Verfahren im jeweiligen Berufsfeld.

§ 8 Inhalte und Gliederung des Studiums

(1) Das Grundstudium enthält fachwissenschaftliche und fachpraktische Lehrveranstaltungen, die eine breit gefächerte sportwissenschaftliche Grundlage bieten. Unter spezifischen berufsfeldorientierten Aspekten haben die Veranstaltungen in den Studienschwerpunkten des Hauptstudiums besondere Bedeutung. Die Veranstaltungen im Grundstudium sind an den verschiedenen Fächern und Disziplinen der Sportwissenschaft orientiert, während die Veranstaltungen im Hauptstudium themenorientiert sind.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Grundstudium
 - a) Studien zur Einführung und Orientierung,
 - b) Fachpraktische Studien der Sportarten und Sportaktivitäten,
 - c) Studien der fachwissenschaftlichen Grundlagen,
2. Hauptstudium
 - a) Schwerpunktübergreifende Studien,
 - b) Schwerpunktstudien in
 - Training und Leistung oder
 - Freizeit und Kreativität oder
 - Prävention und Rehabilitation oder
 - Ökonomie und Management oder
 - Medien und Kommunikation.

§ 9 Studienabschnitte, Aufbau des Studiums

(1) Das Grundstudium (1. - 4. Semester) besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der verschiedenen Teilbereiche. Studierende sollen eine fundierte Grundausbildung in der Sportwissenschaft erhalten, die wissenschaftlichen und berufsfeldtypischen Aspekte des Sports kennenlernen und Entscheidungskompetenz für die Auswahl eines Studienschwerpunkts im Hauptstudium erhalten. Das Grundstudium umfaßt 82 SWS; es schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(2) Das Hauptstudium (5. - 8. Semester) besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, deren größter Teil bestimmten sportwissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern zugeordnet ist. Dabei soll eine Anbindung an den Forschungsprozeß einzelner sportwissenschaftlicher Bereiche und eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit komplexen Lern- und/oder Handlungssituationen im Sport angestrebt werden. Das Hauptstudium umfaßt 78 SWS, von denen 14 SWS den schwerpunktübergreifenden Studien, 48 SWS den Schwerpunktstudien und 16 SWS dem Wahlbereich zugehören, es schließt mit der Diplomprüfung ab.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten

In folgenden Arten von Lehrveranstaltungen werden die Inhalte des Studiums vermittelt bzw. kann sich der Studierende zusätzlich um notwendige Qualifikationen und inhaltliche Vertiefungen bemühen. Grundsätzlich wird von den Studierenden eine gründliche Vor- und Nachbereitung aller Veranstaltungen erwartet.

1. Vorlesungen (V)

In einer Vorlesung werden grundlegende Themen und Zusammenhänge einführend, überblicksartig und syste-

matisch in Vortragsform behandelt. Der grundsätzliche Vortragscharakter einer Vorlesung kann dabei durchaus durch die Berücksichtigung dialogischer Elemente (z.B. Zusatzfragen, Aussprachezeiten) aufgelockert werden. Bei Vorlesungen handelt es sich um zentrale Lehrveranstaltungen, die die Studierenden ohne Anmeldung besuchen können.

2. Seminare (S)

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einer begrenzten Teilnehmerzahl, die auf der aktiven Mitarbeit jedes einzelnen aufbauen. Die Zusammenarbeit in einem Seminar setzt deshalb Diskussionsbereitschaft der Teilnehmenden, gründliche häusliche Vor- und Nachbereitung sowie Übernahme von Referaten, das Entwickeln von Thesenpapieren etc. voraus. In einem Seminar wird zumeist eine eher umgrenzte Themenstellung behandelt, wobei die Studierenden auch mit eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit vertraut gemacht werden sollen. In den speziellen Seminaren zum wissenschaftlichen Projekt und zum Fachpraktikum stellen die Studierenden ihre aus dem wissenschaftlichen Projekt bzw. dem Fachpraktikum gewonnenen Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse vor und diskutieren diese.

3. Übungen (Ü)

In Übungen werden bestimmte, in dem entsprechenden Fachgebiet erworbene Fachkenntnisse in die Praxis umgesetzt und deren Anwendung geübt. Dabei wird von den Studierenden einzeln oder in Kleingruppen eine aktive Mitarbeit sowie eigenes Üben und Demonstrieren erwartet; Übungen sind Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl.

4. Kurse (K)

In den Kursen zur Theorie und Praxis der Sportarten und Sportaktivitäten werden neben dem Verbessern der vorhandenen sportmotorischen und konditionellen Fähigkeiten und Fertigkeiten Wege der unterrichtlichen Vermittlung in der jeweiligen Sportart oder Sportaktivität erprobt und reflektiert. Dadurch sollen die Studierenden Bewegungskompetenz gewinnen, die Wirkung von Lern- und Trainingsprozessen erfahren und befähigt werden, sportmotorische Fertigkeiten zu demonstrieren. Begleitend werden in den Kursen die jeweilige Fachtheorie dargestellt und reflektiert. Kurse sind Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl.

5. Lehrübungen (LÜ)

Lehrübungen sind Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl, in denen sich Studierende nach entsprechender Vorbereitung in ersten Lehrversuchen erproben. Sie finden in Schulen, Vereinen, Freizeiteinrichtungen, nicht institutionell organisierten Sportgruppen u.ä. statt. In der Regel übernehmen einige wenige Studierende eine Gruppe unter der Fachaufsicht Lehrender und wechseln sich im Unterrichten und Hospitieren ab. Die Unterrichtsversuche werden mit den betreuenden Lehrenden analysiert.

6. Supervisionen (SU)

In Supervisionsveranstaltungen werden in Kleingruppen besondere Techniken, die für das entsprechende Berufsfeld wichtig sind, eingeübt und erprobt. Die dabei zwischen den Studierenden zu entwickelnden und zu reflektierenden Interaktionen werden von den Lehrenden überwacht und korrigiert.

§ 11

Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt Studien zur Einführung und Orientierung, fachpraktische Studien der Sportarten und Sportaktivitäten sowie Studien der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

(2) Studien zur Einführung und Orientierung (2 SWS):

1. Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (V)

1 SWS

2. Nationale und internationale Sportorganisation, Sportentwicklung und -verwaltung (V)

1 SWS

(3) Fachpraktische Studien der Sportarten und Sportaktivitäten (46 SWS):

1. Gruppe I (6 SWS)

- Trainieren (K) 3 SWS

- Spielen und Gestalten (K) 3 SWS

2. Gruppe II (16 SWS)

- Leichtathletik (K) 4 SWS

- Schwimmen (K) 4 SWS

- Gerätturnen (K) 4 SWS

- Gymnastik/Tanz (K) 4 SWS

3. Gruppe III (12 SWS)

- Mannschaftsspiel 1 (K) 4 SWS

- Mannschaftsspiel 2 (K) 4 SWS

- Rückschlagspiel (K) 4 SWS

aus folgendem Studienangebot*:

Mannschaftsspiele:

Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey;

Rückschlagsspiele:

Tennis, Tischtennis, Badminton.

4. Gruppe IV (12 SWS)

- Sportaktivität 1 (K) 4 SWS

- Sportaktivität 2 (K) 4 SWS

- Sportaktivität 3 (K) 2 SWS

- Sportaktivität 4 (K) 2 SWS

aus einem aktuellen, vom Rektorat festgelegten und im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Studienangebot*. Das Angebot in Gruppe IV enthält keine Sportarten der Gruppen II und III. Eine der Sportaktivitäten (2 SWS) kann als lehrgangspädagogische Sportfreizeit gewählt werden.

* Die Studienangebote unterliegen einer laufenden Evaluation und Anpassung.

(4) Studien der fachwissenschaftlichen Grundlagen (34 SWS):

1. Gruppe I (6 SWS)

- Bewegungs- und Trainingswissenschaft (V) 2 SWS

- Biomechanik (V) 2 SWS

- aufbauende Veranstaltung nach Wahl (S) 2 SWS

aus Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft oder Biomechanik

2. Gruppe II (8 SWS) *Bibliothekswissenschaften* 2 SWS

- Anatomie (V) 2 SWS

- Physiologie (V) 2 SWS

- aufbauende Veranstaltung nach Wahl (S) 2 SWS

aus Anatomie oder Physiologie

- Traumatologie (V) 1 SWS

- Erstversorgung sporttypischer Verletzungen (Ü) 1 SWS

3. Gruppe III (14 SWS)

III. Lehrveranstaltungen, Nachweise, Prüfungen

- 3.1. Erziehungs- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen
 - Sportpädagogik (V) 2 SWS
 - Sportpsychologie (V) 2 SWS
 - eine aufbauende Veranstaltung nach Wahl (S) 2 SWS
- 3.2. Gesellschafts- und kulturwissenschaftliche Grundlagen
 - Sportsoziologie (V) 2 SWS
 - Sportgeschichte (V) 2 SWS
 - Sportphilosophie (V) 2 SWS
 - eine aufbauende Veranstaltung nach Wahl (S) 2 SWS
4. Gruppe IV (6 SWS)
 - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (V+Ü) 2 SWS
 - Statistik (V+Ü) 2 SWS
 - Methodenlehre (empirisch/hermeneutisch) (S) 2 SWS

**§ 12
Hauptstudium**

(1) Das Hauptstudium umfaßt schwerpunktübergreifende Studien und Schwerpunktstudien.

(2) Schwerpunktübergreifende Studien (14 SWS):

a) Pflichtbereich (12 SWS)

- Ethische Aspekte von Sport und Sportwissenschaft (V) 1 SWS
- Geschlechtsspezifische Aspekte des Sports (V) 1 SWS
- Sozialwiss. Grundlagen von Sport und Gesundheit (V) 1 SWS
- Sport und Umwelt (V) 1 SWS
- Lehren und Lernen (V) 2 SWS
- Soziale Kommunikation und Gruppenführung (V) 2 SWS
- Med.-natwiss. Grundlagen des gesundheitsorientierten Sports (V) 2 SWS
- Zentrale Themen aus Medizin und Naturwiss. (S) 2 SWS

b) Wahlpflichtbereich (insgesamt 2 SWS) aus:

- Sportrecht 1 SWS
- Europ. Sportstudien 1 SWS
- Grundlagen der Betriebsführung 1 SWS
- Sportinformatik 1 SWS
- Lebensphasen im Sport 1 SWS

(3) Schwerpunktstudien (48 SWS):

a) Schwerpunkt Training und Leistung

1. Schwerpunktspezifische Grundlagen (18 SWS)

- Ethische Aspekte von Leistung und Höchstleistung (S) 2 SWS
- Gesellschafts- und kulturwiss. Aspekte von Training und Leistung (S) 2 SWS
- Erziehungs- und verhaltenswiss. Aspekte von Training und Leistung (S) 2 SWS
- Leistungspotential und Leistungsentwicklung im Alternsgang (S) 2 SWS
 - Struktur, Funktion und Periodisierung von Anpassungsprozessen (S) 2 SWS
- Belastungsgestaltung und Belastungsverträglichkeit (S) 2 SWS
- Diagnostik und Steuerung der Komponenten sportlicher Leistung (V+Ü) 6 SWS

2. Schwerpunktspezifische Spezialisierung (18 SWS)
 Aus einem aktuell angebotenen Katalog von Sportarten und Sportartengruppen entweder

- a) in jeweils drei Sportarten "Stufe I"
 - Sportartspezifische Diagnostik (S) je 1 SWS
 - Sportartspezifische Steuerung (S) je 1 SWS
 - Theorie, Praxis und Methodik (K) je 4 SWS
 = 18 SWS

oder

b) in einer Sportart "Stufe I" und einer Sportart "Stufe I+II"

Stufe I:

- Sportartspezifische Diagnostik (S) 1 SWS
- Sportartspezifische Steuerung (S) 1 SWS
- Theorie, Praxis und Methodik (K) 4 SWS

Stufe I+II

- Sportartspezifische Diagnostik (S) 2 SWS
 - Sportartspezifische Steuerung (S) 2 SWS
 - Theorie, Praxis und Methodik (K) 8 SWS
- = 18 SWS

3. Lehrpraktische Studien (6 SWS)

- Unterrichtslehre (V) 1 SWS
- Einführung in Lehrübungen (V) 1 SWS
- Hospitationen (LÜ) 2 SWS
- Lehrübungen (LÜ) 2 SWS

4. Veranstaltung zum Fachpraktikum (S) 2 SWS

5. Veranstaltung zum wissenschaftlichen Projekt (S) 4 SWS

oder

b) Schwerpunkt Freizeit und Kreativität

1. Schwerpunktspezifische Grundlagen (12 SWS)

- Bewegungskultur und Freizeitsport (V) 2 SWS
- Gesellschafts- und kulturwiss. Aspekte von Freizeit und Kreativität (S) 2 SWS
- Zeit, Zeitstrukturen, Zeitmanagement (V) 1 SWS
- Planung, Organisation und Management (S) 2 SWS
- Bewegung und Gestalten (V) 1 SWS
- Freizeitpädagogik und Freizeitsportdidaktik (V) 1 SWS
- Didaktik der Kreativität (V) 1 SWS
- Zielgruppen der Bewegungskultur und des Freizeitsports (S) 2 SWS

2. Schwerpunktspezifische Spezialisierung (24 SWS)

2.1. Aus dem freizeitorientierten Angebot, z.B.:

- Spiel/Spiele/Spielen
- Erlebnissport
- Fitness/Gymnastik

und dem kreativ-gestaltungsorientierten Angebot, z.B.:

- Bewegungstheater/Spiel-Musik-Tanz
- Elementarer Tanz
- Tanzstile

nach Wahl Studien im Umfang von 6 SWS (Stufe I) und im Umfang von 12 SWS (Stufe I+II):

Stufe I:

- Fachtheorie (S) 2 SWS
- Praxis und Methodik (K) 4 SWS

Stufe I+II:

- Fachtheorie (S) 4 SWS
- Praxis und Methodik (K) 8 SWS

sowie

2.2. Studien (Stufe I) aus einer der beiden Angebotsgruppen

- (2 SWS S und 4 SWS K) 6 SWS

oder

Studien aus dem sonstigen Angebot der Sportarten / Sport-aktivitäten (K) im Gesamtumfang von 6 SWS

3. Lehrpraktische Studien (6 SWS)
- Unterrichtslehre (V) 1 SWS
 - Spezielle lehrpraktische Thematik (S) 2 SWS
 - Lehrübungen in der Schule (LÜ) 1 SWS
 - Lehrübungen im außerschulischen Bereich (LÜ) 2 SWS
4. Veranstaltung zum Fachpraktikum (S) 2 SWS
5. Veranstaltung zum wissenschaftlichen Projekt (S) 4 SWS

oder

c) Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation

1. Schwerpunktspezifische Grundlagen (19 SWS)
- Medizinische Grundlagen eingeschränkter Funktionen und Fähigkeiten (V) 4 SWS
 - Diagnostik eingeschränkter Funktionen und Fähigkeiten (V+Ü) 2 SWS
 - Erziehungs- und verhaltenswiss. Aspekte von Prävention und Rehabilitation (S) 2 SWS
 - Gesellschaftliche und sozialrechtliche Rahmenbedingungen (S) 2 SWS
 - Steuerung und Regelung von Anpassungsprozessen (V) 2 SWS
 - Methoden in Prävention, Therapie und Rehabilitation (V+S) 4 SWS
 - Bewegung, Spiel und Sport bei Entwicklungsstörungen (S) 2 SWS
 - Lebensstil und Gesundheit (V) 1 SWS

2. Schwerpunktspezifische Spezialisierung (18 SWS)

2.1. Prävention

- Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS mit drei Themen à 2 SWS zu speziellen energetisch-konditionellen Methoden und speziellen psycho-sozial orientierten Methoden (S+Ü+Ü) 6 SWS

2.2. Rehabilitation

Studien in zwei anwendungsbezogenen Feldern zu 6 SWS

jeweils (insgesamt = 12 SWS) aus folgenden Bereichen:

- Störungen/Erkrankungen des Bewegungsapparates,
- Störungen/Erkrankungen der Inneren Organe,
- Neurologische Störungen/Erkrankungen,
- Psychiatrische Erkrankungen und Sucht,
- Sportrehabilitation,

darin zu jedem der beiden gewählten Anwendungsfelder

- Spezifische Methoden (S+Ü) je 2 SWS
 - Spezifische Diagnostik (S+Ü) je 2 SWS
 - Spezifischer Umgang mit Bewegung und Sport (S+Ü) je 2 SWS
- = 12 SWS

3. Lehrpraktische Studien (5 SWS)

- Spezielle lehrpraktische Thematik (S) 2 SWS
 - Lehrübungen (LÜ) 3 SWS
4. Veranstaltung zum Fachpraktikum (S) 2 SWS
5. Veranstaltung zum wissenschaftlichen Projekt (S) 4 SWS

oder

d) Schwerpunkt Ökonomie und Management

1. Schwerpunktspezifische Grundlagen (21 SWS)
- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften

- VWL: Markt, Güter, Preisbildung (V) 2 SWS
- BWL: Betrieb, Personal, Kosten (V) 2 SWS
- Grundlagen der Managementlehre
- Individuum-Gruppe-Führung (V) 1 SWS
- Organisationsstruktur und -kultur (S) 2 SWS
- Angewandte Managementlehre (V) 2 SWS
- Marketing (V+S) 4 SWS
- Rechnungswesen und Finanzierung (V+Ü) 4 SWS
- Rechtliche Grundlagen (S) 2 SWS
- Erziehungs- und verhaltenswiss. Aspekte von Ökonomie und Management (S) 2 SWS

2. Schwerpunktspezifische Spezialisierung (21 SWS)

- Sportökonomie (S) 2 SWS
 - Sportbetriebslehre (S) 2 SWS
 - Sportmanagement (S) 2 SWS
 - Angewandtes Sportmanagement (SU) 1 SWS
 - Sportstätten- und -anlagenmanagement (S) 2 SWS
 - Sportmarketing (S) 2 SWS
 - PR, Sponsoring und Werbung im Sport (S) 2 SWS
 - Rechnungswesen und Finanzierung im Sport (S) 2 SWS
 - Freizeit- und Tourismuswirtschaft (S) 2 SWS
 - Sozioökonomie von Sport und Gesundheit (S)
 - Sportrecht (S) 2 SWS
3. Veranstaltung zum Fachpraktikum (S) 2 SWS
4. Veranstaltung zum wissenschaftlichen Projekt (S) 4 SWS

oder

e) Schwerpunkt Medien und Kommunikation

1. Schwerpunktspezifische Grundlagen (24 SWS)

- Medienorganisation und Mediengeschichte (V) 2 SWS
- Individual- und Massenkommunikation (S) 1 SWS
- Methodologie der Kommunikationsforschung (S) 1 SWS
- Medienwirtschaftl. und -soziologische Aspekte (S) 2 SWS
- Ethik und Moral im Journalismus (V) 1 SWS
- Gesellschaftliche Entwicklung, Medien und Sport (V) 1 SWS
- Kommunikationswissenschaft:
- Kommunikatorforschung / Journalistik (S) 2 SWS
- Inhaltsforschung und Befragung (S+Ü) 2 SWS
- Wirkungsforschung (S) 2 SWS
- Publikumsforschung (S) 2 SWS
- Sportpublizistische Grundlagen (S) 2 SWS
- Journalistische Darstellungsformen (S) 2 SWS
- Sportjournalismus national und international (S) 2 SWS

- Multimedia und Sport (S) 2 SWS
2. Schwerpunktspezifische Spezialisierung (18 SWS)
- Lehrredaktion Sportjournalismus (S+Ü) 4 SWS
 - Layoutübungen (Ü) 2 SWS
 - Sport im Hörfunk (S+Ü) 4 SWS
 - Sport im Fernsehen (S+Ü) 4 SWS
 - Sprache und Sprechen (SU) 2 SWS
 - PR und Werbung im Sport (S) 2 SWS
3. Veranstaltung zum Fachpraktikum (S) 2 SWS
4. Veranstaltung zum wissenschaftlichen Projekt (S) 4 SWS

§ 13 Diplomarbeit

Das Thema der Diplomarbeit kann grundsätzlich aus einem beliebigen, an der Deutschen Sporthochschule Köln vertretenen Gebiet gewählt werden. Die Diplomarbeit kann auf dem im jeweiligen Studienschwerpunkt durchgeführten wissenschaftlichen Projekt aufbauen.

§ 14 Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise

(1) Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und dokumentiert einen entsprechenden Studienfortschritt.

(2) Ein Leistungsnachweis im Sinne eines Prüfungselements lt. EckVO-NW bescheinigt eine individuell erkennbare und bewertbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 SWS bezogen ist.

(3) Gemäß §§ 19 und 22 DPO sind bestimmte Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise bei den Meldungen zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung vorzulegen.

§ 15 Prüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können gemäß §§ 8, 18 und 21 DPO in mehreren Abschnitten studienbegleitend abgelegt werden.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung sind in §§ 19 und 22 DPO geregelt.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, gilt § 5 DPO.

§ 17 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Hochschule. Sie erstreckt sich auf Fragen der allgemeinen und besonderen Studienvoraussetzungen, der Studieneignung und des Bewerbungsverfahrens sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch die Vermittlung eines Termins in der psychologischen Beratungsstelle.

(2) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Umfang in SWS an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten, konsekutiven Aufbau des Studiums. Er ist in der zentralen Studienberatung erhältlich.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fachbereiche. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und unterstützt die Studierenden insbesondere in fachlichen Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken. Die fachliche Beratung in Fragen, die die Schwerpunktstudien betreffen, obliegt insbesondere den jeweiligen Rektorsbeauftragten für die einzelnen Studien-schwerpunkte.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für das Semester, in dem die zugrunde liegende Prüfungsordnung in Kraft tritt, erstmalig für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben worden sind

(2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 32 DPO.

(3) Am 01. Oktober 2000 bzw. 01. Oktober 2004 treten alle früheren Studienordnungen für den Diplomstudien-gang Sportwissenschaft außer Kraft; Einzelheiten sind in § 33 DPO geregelt.

§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am 01.10.1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 1. Juli 1997 sowie der am 4. Dezember 1997 erteilten Genehmigung durch den Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln.

Köln, den 04.12.1997

Deutsche Sporthochschule Köln
Der Rektor
Univ.-Prof. Dr. Mester

Diplomprüfungsordnung vom 4. Dezember 1997

Auszug
aus dem
Gemeinsamen Amtsblatt
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und
des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
GABl. NW. Nr. 7/98
Seiten 350 ff.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule (DSHS) Köln Vom 4. Dezember 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen
- § 2 Zweck der Diplomprüfung
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Diplomgrad
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

II. Allgemeine Regelungen für Prüfungen

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung, Prüfungstermine
- § 9 Antrag auf Zulassung zu Prüfungen
- § 10 Zulassung, Ablehnung der Zulassung
- § 11 Sportpraktische Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Benotung
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Freiversuch in der Diplomprüfung

III. Diplom-Vorprüfung

- § 18 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Zulassung
- § 20 Zeugnis

IV. Diplomprüfung

- § 21 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 22 Zulassung
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- § 25 Zusatzprüfungen
- § 26 Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplommurkunde

V. Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnungen
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen

- (1) Für den Diplomstudiengang kann eingeschrieben werden, wer
 - die allgemeine Hochschulreife besitzt und
 - die besondere Eignung für dieses Studium nachweist.
- (2) Die allgemeine Hochschulreife kann durch ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und durch die bestandene Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG ersetzt werden.
- (3) Die besondere studiengangbezogene Eignung wird zweimal jährlich in einem Eignungsfeststellungsverfahren durch die DSHS Köln festgestellt. Teilnehmen kann, wer sich fristgerecht bei der DSHS Köln beworben hat. Das Verfahren und die Leistungsanforderungen regelt die „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft“.
- (4) Behinderte, die von der zuständigen Behörde als solche anerkannt sind und aufgrund ihrer Behinderung die besondere Eignung gemäß Absatz 3 nicht vollständig nachgewiesen haben, können für den Diplomstudiengang eingeschrieben werden, sofern in einem gesonderten Verfahren die Voraussetzungen für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums festgestellt worden sind; nähere Einzelheiten regelt das Rektorat.

§ 2

Zweck der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß im Studiengang Sportwissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sportwissenschaft, insbesondere im gewählten Studienschwerpunkt
 - Training und Leistung,
 - Freizeit und Kreativität,
 - Prävention und Rehabilitation,
 - Ökonomie und Managementoder
 - Medien und Kommunikation,erworben worden sind, die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden und die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Mit der Diplomprüfung wird die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit in allen Bereichen des Sports erworben, speziell in den studienschwerpunktbezogenen Berufsfeldern.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium von jeweils vier Semestern, wobei die Prüfungszeiten für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung eingeschlossen sind.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Wahlbereich 16 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Diplomgrad

- (1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Deutsche Sporthochschule Köln den Diplomgrad „Diplom-Sportwissenschaftler“ bzw. „Diplom-Sportwissenschaftlerin“.
- (2) Die Bezeichnung des Studienschwerpunkts wird in der Diplommurkunde angegeben.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung) sowie die Diplom-Vor-

prüfung in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieses Diplomstudienanges im wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach Sport erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. bei nicht vergleichbaren Notensystemen umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Allgemeine Regelungen für Prüfungen

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem oder der Vorsitzenden,
2. einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin sowie
3. drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder nach Nummern 1 und 2 sowie ein Mitglied nach Nummer 3 werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied nach Nummer 3 wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein weiteres Mitglied nach Nummer 3 wird aus der Gruppe der Studierenden vom Senat gewählt. Für jede der drei Gruppen nach Nummer 3 wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied für den Fall der Verhinderung des Mitglieds der entsprechenden Gruppe gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Senat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf sein Mitglied nach Absatz 2 Nummer 1 übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Senat.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 sowie ein weiteres professorales Mitglied. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds nach Absatz 2 Nummer 1 bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des Mitglieds nach Absatz 2 Nummer 2. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(6) Dem Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nummer 1 steht zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben und der Entscheidungen des Prüfungsausschusses das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 1 zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Vor endgültigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüfende und Beisitzende. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die nach § 92 Abs. 1 UG dazu berechtigt sind und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Gebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine selbständige bzw. eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Als Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Namen der Prüfenden sollen den Prüflingen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung, Prüfungstermine

(1) Die Diplom-Vorprüfung geht der Diplomprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums und die Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. Sie soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit soll innerhalb der Regelstudienzeit von acht Semestern (§ 4 Abs. 1) abgeschlossen sein.

(3) Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(4) Einzelne Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können studienbegleitend abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden. Wenn eine Fachprüfung aus Teilprüfungen besteht, so sind die Teilprüfungen in demselben Prüfungszeitraum abzulegen.

(5) Die Anmeldefristen und die Prüfungstermine werden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, durch Aushang bekanntgegeben.

§ 9 Antrag auf Zulassung zu Prüfungen

(1) Die schriftlichen Anträge auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung sind jeweils mit der ersten Meldung zu Fachprüfungen an den Prüfungsausschuß zu richten. Meldungen zu Fachprüfungen haben in der Anmeldefrist vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum zu erfolgen.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung und zu Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer gemäß § 1

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzt und
2. die besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen hat und
3. an der Deutschen Sporthochschule Köln für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

Außerdem müssen die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Prüfungsabschnitt (Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung) sowie für die angemeldeten Fachprüfungen erfüllt sein.

(3) Jeder Prüfungsmeldung ist weiter eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine für die Zulassung erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassung, Ablehnung der Zulassung

(1) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt durch den Prüfungsausschuß die Zulassung

- zur Diplom-Vorprüfung bzw.
- zur Diplomprüfung.

Zugleich wird die Zulassung für die angemeldeten Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung ausgesprochen, sofern hierfür die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder
- c) sich der Prüfling bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

§ 11

Sportpraktische Prüfungen

- (1) Die Sportpraktischen Teilprüfungen innerhalb der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sollen zeigen, daß die Prüflinge auf der Grundlage des erforderlichen konditionellen Niveaus die sportart-spezifische Handlungsfähigkeit besitzen und diese Sportart Sportaktivität auf einem den Anforderungen des Studienganges bzw. des gewählten Studienschwerpunktes entsprechenden Leistungsniveau betreiben und demonstrieren können.
- (2) Die Anforderungen für die Sportpraktischen Prüfungen sind vom Prüfungsausschuß in Abstimmung mit den jeweiligen Instituten festzulegen und werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Sportpraktische Prüfung wird vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer prüfenden und einer beisitzenden Person abgelegt.

§ 12

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete ist vom Prüfungsausschuß in Abstimmung mit den jeweiligen Instituten festzulegen; sie wird durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 13

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung haben eine Dauer von 30 Minuten. In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer prüfenden und einer beisitzenden Person abgelegt.

§ 14

Benotung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung einer Fachprüfung bzw. der Teilprüfung, sofern die Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen besteht, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden: die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen, ebenso die Noten 4,3 und 4,7.

- (2) Haben zwei Prüfende eine Prüfungsleistung beurteilt, ergibt sich die Benotung dieser Prüfungsleistung (Teilprüfung bzw. Fachprüfung) aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 1 erfolgten Bewertung durch die beiden Prüfenden.
- (3) Fachprüfungen, die aus zwei Teilprüfungen bestehen, sind bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Note dieser Fachprüfungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der beiden Teilprüfungen.
- (4) Die Noten der Fachprüfungen, der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung lauten:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (5) Teilprüfungen, Fachprüfungen, Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung sind bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist.
- (6) Bei der rechnerischen Ermittlung der Noten für die Teilprüfungen und Fachprüfungen sowie der Gesamtnoten der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die Bewertung von Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens drei Wochen mitzuteilen.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestanden Fachprüfung ist nicht zulässig, außer im Fall gemäß § 17 Absatz 5.
- (2) Sofern eine nicht bestandene Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen besteht, wird eine bestandene Teilprüfung auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.
- (3) Die Wiederholungsprüfung findet im nächstmöglichen Prüfungszeitraum statt; die Zulassung erfolgt von Amts wegen und wird durch Aushang bekanntgegeben.

- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist enoguitig nicht bestanden, wenn der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat. Dasselbe gilt für die Diplomprüfung mit der Besonderheit, daß die Diplomarbeit nur einmal wiederholt werden kann.

§ 16

Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden; die Abmeldung von einer Teilprüfung ist nicht zulässig. Bei außerhalb des Prüfungszeitraums terminierten Fachprüfungen ist die Abmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Fachprüfung bzw. der ersten Teilprüfung möglich. Eine Begründung ist nicht erforderlich; die Abmeldung muß schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Der Prüfling wird von Amts wegen zum nächstmöglichen Prüfungszeitraum zugelassen, wenn er sich rechtzeitig von einer Fachprüfung abmeldet hat (Absatz 1) oder der Prüfungsausschuß die Entschuldigungsgründe anerkannt hat (Absatz 3). Im Falle des Absatzes 3 bleiben bereits erbrachte Teilprüfungen bestehen.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Freiversuch in der Diplomprüfung

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb von acht Semestern und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung der Diplomprüfung ab und besteht er diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Fachprüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach Sportwissenschaft eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung insgesamt einmal wiederholen (Verbesserungsprüfung); besteht die Fachprüfung aus Teilprüfungen, müssen alle Teilprüfungen wiederholt werden. Die Zulassung zur Verbesserungsprüfung setzt einen schriftlichen Antrag voraus; dieser Antrag muß vor der Anmeldefrist für den nächsten Prüfungszeitraum gestellt werden. Wird die Fachprüfung im nächsten Prüfungszeitraum entschuldigt nicht abgelegt, ist für den folgenden Zeitraum ein entsprechender erneuter Antrag auf Zulassung erforderlich; weitere Anträge für spätere Prüfungszeiträume sind nicht zulässig. Eine Abmeldung von der Verbesserungsprüfung gemäß § 16 Absatz 1 ist nicht möglich; eine Abmeldung gilt hier als Verzicht auf die Verbesserungsprüfung.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Verbesserungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

III. Diplom-Vorprüfung

§ 18

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere Kenntnisse über die inhaltlichen Grundlagen der Sportwissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sieben Fachprüfungen, und zwar:
 1. drei Fachprüfungen in Sportarten, jeweils bestehend aus einer Sportpraktischen Prüfung und einer zweistündigen Klausurarbeit:
 - 1.1 in einer der vier Individualsportarten (Gruppe II: Leichtathletik, Schwimmen, Geräteturnen, Gymnastik/Tanz);
 - 1.2 in einem Sportspiel (Gruppe III);
 - 1.3 eine Fachprüfung in einer Sportart oder Sportaktivität (Gruppe IV), die in einem Umfang von 4 SWS studiert worden ist;
 2. vier Fachprüfungen in fachwissenschaftlichen Grundlagen, jeweils bestehend aus einer dreistündigen Klausurarbeit:
 - 2.1 in Bewegungs- und Trainingswissenschaft;
 - 2.2 in Biologische Grundlagen;
 - 2.3 in Erziehungs- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen;
 - 2.4 in Gesellschafts- und kulturwissenschaftliche Grundlagen.
- (3) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nummern 4 und 5 sollen spätestens nach dem zweiten Studiensemester und Nummern 6 und 7 spätestens nach dem vierten Studiensemester absolviert werden.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 9 erfüllt.
- (2) Die folgenden Nachweise sind spätestens mit der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung vorzulegen:
 1. ein mindestens vierwöchiges Grundpraktikum in Tätigkeitsfeldern des Sports nachgewiesen hat;
 2. je einen Leistungsnachweis aus folgenden Bereichen vorlegt:
 - 2.1 Biomechanik,
 - 2.2 Methodenlehre incl. Statistik,
 - 2.3 Erziehungs- oder Verhaltenswissenschaftliches Seminar,
 - 2.4 Gesellschafts- oder Kulturwissenschaftliches Seminar;
 3. insgesamt neun Teilnahmenachweise aus folgenden Bereichen nach näherer Bestimmung der Studienordnung vorlegt:
 - 3.1-3.3 drei Sportarten der Gruppe II (Leichtathletik, Schwimmen, Geräteturnen, Gymnastik/Tanz), in denen keine Fachprüfung absolviert wird,
 - 3.4-3.5 zwei Sportspiele der Gruppe III (zwei Mannschaftsspiele oder ein Mannschaftsspiel und ein Rückschlagspiel), in denen keine Fachprüfung absolviert wird,
 - 3.6 Seminar in Bewegungs- und Trainingswissenschaft oder Biomechanik,
 - 3.7 Seminar in Anatomie oder Physiologie,
 - 3.8 Traumatologie incl. Erstversorgung sporttypischer Verletzungen,
 - 3.9 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

§ 20

Zeugnis

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der sieben Fachprüfungen.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungszeitraum, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Die Leistungsnachweise werden mit Note in einer Anlage zum Zeugnis aufgenommen, bleiben aber bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.
- (3) Ist eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Fachprüfungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Fachprüfungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

IV. Diplomprüfung

§ 21

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden und sollen innerhalb von einem Jahr abgeschlossen sein. Für die Diplomarbeit wird frühestens mit der Zulassung zur Diplomprüfung und spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung ein Thema ausgegeben.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende fünf Fachprüfungen (alternativ aus 1.-5.):

a) Schwerpunkt Training und Leistung:

1. Allgemeine Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung (Klausurarbeit),
2. Lehrprobe,
 - a) beim Studium von drei Sportarten
 3. Erste Sportart Stufe I (Sportpraktische Prüfung und Klausurarbeit),
 4. Zweite Sportart Stufe I (Sportpraktische Prüfung und Klausurarbeit),
 5. Dritte Sportart Stufe I (Sportpraktische Prüfung und Klausurarbeit);

oder

b) beim Studium von zwei Sportarten

3. Erste Sportart Stufe I (Sportpraktische Prüfung und Klausurarbeit),
4. Zweite Sportart Stufe II (Sportpraktische Prüfung und Klausurarbeit),
5. Sportartspezifische Diagnostik und Steuerung in der zweiten Sportart der Stufe II (mündliche Prüfung);

oder

b) Schwerpunkt Freizeit und Kreativität:

1. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Freizeit und Bewegungskultur (Klausurarbeit),
2. Lehrprobe,
3. erste Spezialisierung Stufe I (Sportpraktische Prüfung und Klausurarbeit),
4. zweite Spezialisierung Stufe II (Sportpraktische Prüfung und Klausurarbeit),
5. Fachtheorie in der Spezialisierung Stufe II (mündliche Prüfung);

oder

c) Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation:

1. Medizinische Grundlagen (Klausurarbeit),
2. Lehrprobe,
3. Prävention (Klausurarbeit),
4. Rehabilitation, erste Spezialisierung (mündliche Prüfung),
5. Rehabilitation, zweite Spezialisierung (mündliche Prüfung);

oder

d) Schwerpunkt Ökonomie und Management:

1. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen (Klausurarbeit),
2. Sportökonomie (mündliche Prüfung),
3. Management und Sportmanagement (Klausurarbeit),
4. Marketing und Sportmarketing (mündliche Prüfung),
5. Rechnungswesen und Finanzierung (Klausurarbeit);

oder

e) Schwerpunkt Medien und Kommunikation:

1. Kommunikationswissenschaft (Klausurarbeit),
2. Sportpublizistik (Klausurarbeit),
3. Moderne Kommunikationstechnologie (Klausurarbeit),
4. Journalistische Praxis (mündliche Prüfung),
5. Recherche*).

* Für die Fachprüfung der Journalistischen Recherche sind zu einem vorgegebenen Thema innerhalb von 3 Tagen eine Reportage und ein Kommentar abzulegen.

(3) Sofern die in Absatz 2 aufgeführten Fachprüfungen ausschließlich aus einer Klausurarbeit bestehen, haben diese eine Dauer von drei Stunden. Besteht eine Fachprüfung gemäß Absatz 2 aus einer Sportpraktischen Prüfung und einer Klausurarbeit, so hat diese Klausurarbeit eine Dauer von zwei Stunden.

(4) In den in Absatz 2 aufgeführten Lehrproben soll der Prüfling zeigen, daß er didaktisch-methodische Konzepte aus seinen Schwerpunktstudien umsetzen kann: die Lehrprobe dient dem Nachweis der speziellen Unterrichtsbefähigung. Sie hat eine Dauer von in der Regel 45 Minuten und wird vor einer prüfenden und einer beizutragenden Person abgelegt. Die Vorlage eines Unterrichtskonzepts durch den Prüfling und ein anschließendes reflektierendes Gespräch über den Stundenverlauf sind integrativer Bestandteil der Lehrprobe und der Benotung.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 22 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 9

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft nachweist;
2. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzt;
3. aus den Schwerpunktübergreifenden Studien nach näherer Bestimmung der Studienordnung drei Leistungsnachweise vorlegt:

- 3.1 Lehren und Lernen.
- 3.2 Soziale Kommunikation und Gruppenführung.
- 3.3 Zentrale Themen aus Medizin und Naturwissenschaften.

(2) Außerdem sind nach näherer Bestimmung der Studienordnung folgende Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise im gewählten Studienschwerpunkt vorzulegen:

a) Schwerpunkt Training und Leistung:

1. drei Teilnahmenachweise zu
 - Belastungsgestaltung und Belastungsverträglichkeit.
 - Ethische Aspekte von Leistung und Höchstleistung.
 - Wissenschaftliches Projekt;
2. vier Leistungsnachweise zu
 - Gesellschafts- und kulturwiss. Aspekte von Training und Leistung.
 - Erziehungs- und verhaltenswiss. Aspekte von Training und Leistung.
 - Diagnostik und Steuerung der Komponenten sportlicher Leistung.
 - Fachpraktikum;

oder

b) Schwerpunkt Freizeit und Kreativität:

1. drei Teilnahmenachweise zu
 - Bewegung und Gestalten.
 - Spez. Studien Stufe I oder sonstige Sportaktivitäten.
 - Wissenschaftliches Projekt;
2. vier Leistungsnachweise zu
 - Gesellschafts- und kulturwiss. Aspekte von Freizeit und Kreativität.
 - Planung, Organisation und Management.
 - Zielgruppen der Bewegungskultur und des Freizeitports.
 - Fachpraktikum;

oder

c) Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation:

1. drei Teilnahmenachweise zu
 - Erziehungs- und verhaltenswiss. Aspekte von Prävention und Rehabilitation.
 - Steuerung und Regelung von Anpassungsprozessen.
 - Wissenschaftliches Projekt;
2. vier Leistungsnachweise zu
 - Gesellschaftliche und sozialrechtliche Rahmenbedingungen.
 - Methoden in Prävention, Therapie und Rehabilitation.
 - Bewegung, Spiel und Sport bei Entwicklungsstörungen.
 - Fachpraktikum;

oder

d) Schwerpunkt Ökonomie und Management:

1. drei Teilnahmenachweise zu
 - Sozioökonomie von Sport und Gesundheit.
 - PR, Sponsoring und Werbung im Sport.
 - Wissenschaftliches Projekt;
2. vier Leistungsnachweise zu
 - Erziehungs- und verhaltenswiss. Aspekte von Ökonomie und Management.
 - Sportstätten- und -anlagenmanagement.
 - Sportrecht.
 - Fachpraktikum;

oder

e) Schwerpunkt Medien und Kommunikation:

1. drei Teilnahmenachweise zu
 - Medienwirtschaftliche und -soziologische Aspekte.
 - Medienorganisation und Mediengeschichte.
 - Wissenschaftliches Projekt;
2. vier Leistungsnachweise zu
 - Methodologie der Kommunikationsforschung.
 - PR und Werbung im Sport.
 - Multimedia und Sport.
 - Fachpraktikum.

(3) Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind die Nachweise gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 zu führen. Spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung sind die übrigen Nachweise gemäß Absatz 1 und 2 vorzulegen.

§ 23 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus einem an der Deutschen Sporthochschule Köln vertretenen Gebiet auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann bei fachlicher Zuständigkeit von allen prüfungsberechtigten Mitgliedern der Deutschen Sporthochschule Köln betreut werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird auf Antrag des Prüflings von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Es kann frühestens nach Zulassung des Prüflings zur Diplomprüfung ausgegeben werden; der Antrag auf Ausgabe eines Themas ist spätestens mit der Meldung zur letzten Fachprüfung einzureichen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate; der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen eine längere Bearbeitungszeit (höchstens sechs Monate) gestatten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern; der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit gestellt werden kann.

(6) Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel 100 Seiten nicht überschreiten.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in fünffacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 2 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten, und zwar von der Person, die die Arbeit betreut hat, und einer weiteren Person, die von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 14 gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder ist eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), so wird die Arbeit von einer dritten prüfenden Person bewertet.

In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet; die Diplomarbeit kann dabei jedoch nur als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Andernfalls gilt die Diplomarbeit als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Prüfenden sollen ihre Bewertung innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit erstellen.

§ 25 Zusatzprüfungen

(1) Nach Maßgabe gesonderter Regelungen des Senats können zusätzliche Prüfungen abgelegt werden, wenn dies zur Erlangung anderer, im Ausland anerkannter Grade erforderlich ist.

(2) Eine zusätzliche Prüfung im Sportförderunterricht kann nach bestandener Diplom-Vorprüfung und vor Abschluß der Diplomprüfung abgelegt werden. Dem Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung sind zusätzlich zu den in § 22 genannten Voraussetzungen folgende Teilnahmenachweise beizufügen:

1. in Medizinische Grundlagen des Sportförderunterrichts.
2. in Didaktik und Methodik des Sportförderunterrichts.
3. in didaktisch-methodische Übungen des Sportförderunterrichts.
4. in Lehrpraktische Sportdidaktik des Sportförderunterrichts.

Die Prüfung im Sportförderunterricht gliedert sich in eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer sowie eine Lehrprobe von mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 14; die Note wird aus beiden Prüfungsteilen gemäß § 14 gebildet, wobei die mündliche Prüfung doppelt gewichtet wird.

(3) Über die Zusatzprüfung wird nach erfolgreichem Abschluß der Diplomprüfung ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

§ 26 Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüfungen, der Note der Diplomarbeit und der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung, wobei

- die Noten der fünf Fachprüfungen mit jeweils 10%.
- die Note der Diplomarbeit mit 20% und
- die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung mit 30% in die Gesamtnote eingehen.

§ 27 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Für die Wiederholung von Fachprüfungen gilt § 15.
- (2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Ein neues Thema für die zweite Diplomarbeit ist in der Regel spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses „nicht ausreichend“ (5,0) auszugeben. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Diplomarbeit gemäß § 23 Abs. 5 ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 28 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält

1. die Bezeichnung des Studienschwerpunkts,
2. die Noten der Fachprüfungen,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. die Gesamtnote,
5. die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung.

Die Leistungsnachweise werden mit Note in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen, bleiben aber bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Im übrigen gilt § 20 entsprechend.

§ 29 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 4 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor oder der Rektorin der Deutschen Sporthochschule Köln und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen.

V. Schlußbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getauscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachtraglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getauscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber tauschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Diplomezeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung erstmalig für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben wurden, können auf Antrag zum neuen Studiengang überwechseln. Der Wechsel ist unwiderruflich.

(3) Bei einem Wechsel des Studienganges werden die vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(4) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben wurden und ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung fortsetzen, können gemäß § 33 letztmalig nach dem Sommersemester des Jahres 2000 bzw. 2004 Prüfungen nach ihrer bisherigen Prüfungsordnung ablegen.

§ 33 Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnungen

- (1) Am 1. Oktober 2000 treten außer Kraft:
 1. Die Prüfungsordnung für Diplomsporllehrer und -lehrerinnen vom 11. April 1958.
 2. die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Diplomsporllehrer/Diplomsporllehrerin vom 6. Februar 1979.
- (2) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft vom 17. Dezember 1985 (GABl. 1986 S. 532) tritt am 1. Oktober 2004 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die sich zu den in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkten noch in Prüfungsverfahren nach den entsprechenden Prüfungsordnungen befinden, wird diese Prüfungsordnung angewendet.

§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Ämtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln bekanntgegeben.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 1. 7. 1997.

Köln, den 4. Dezember 1997

Deutsche Sporthochschule Köln
Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. J. Mester

